

Beitragsordnung der Deutsch-Israelischen Gesellschaft (DIG) e.V.

Vorschlag der Zukunftskommission

1. Der jährliche Beitrag für die Mitgliedschaft in der Deutsch-Israelischen Gesellschaft und ihren regionalen Gliederungen beträgt für

Einzelmitglieder 60 Euro

Schüler, Auszubildende, Studenten, Teilnehmer an
Freiwilligendiensten und Erwerbslose 30 Euro

Ehepartner und Partner in einer eingetragenen
Partnerschaft 90 Euro

Korporative Mitgliedschaft mind. 110 bis 550 Euro

Gemäß § 7 (2 und 3) ist der Mitgliedsbeitrag bis zum 31. März des Jahres zu entrichten, für das er zu zahlen ist. Bei Eintritt nach dem 31. März des Jahres wird der Mitgliedsbeitrag zeit-
anteilig für das laufende Jahr sofort fällig.

Gemäß § 7 (1) der Satzung kann die zuständige Arbeitsgemeinschaft oder das Präsidium (in
Fällen nach § 4 Abs. 5) in Einzelfällen auf Antrag eines Mitglieds die Beiträge in sozialen Här-
tefällen oder aufgrund anderer besonderer Umstände mindern oder zeitweise oder auf Dau-
er erlassen. Einzelheiten regelt eine Richtlinie des Präsidiums.

2. Die Beitragsordnung gilt auch für die rechtlich selbständigen Arbeitsgemeinschaften. Der
Beitrag deckt die Mitgliedschaft in der DIG e.V. und in den regionalen Gliederungen (recht-
lich selbständig und rechtlich unselbständig) ab.

3. Der Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder rechtlich unselb-
ständiger Arbeitsgemeinschaften (gemäß Satzung § 14b) wird von der Bundesgeschäftsstelle
wahrgenommen.

4. Die rechtlich unselbständigen Arbeitsgemeinschaften (gemäß § 14b) erhalten 50 Prozent
des Beitragsaufkommens ihrer Mitglieder zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

5. Die rechtlich selbständigen Arbeitsgemeinschaften (gemäß Satzung § 14a) nehmen den
Beitragseinzug für ihre Mitglieder wahr und führen 50 Prozent des Beitrags an die Deutsch-
Israelischen Gesellschaft e.V. bis 01.04. jeden Jahres ab.

6. Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.